

Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



17. Jahrgang

38/06

28. September 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena

308

Öffentliche Bekanntmachungen

310

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

310

Ausschusssitzungen

310

Öffentliche Ausschreibungen

310

9000 m² großes Grundstück in Jena – Winzerla

310

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 22. September 2006
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. September 2006)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena

Aufgrund der

- §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446),
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853),
- in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619) und
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889),

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz – Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Jena erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) in Großlöbichau bei der Direktanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung aus ihrem Einzugsgebiet Gebühren.
- (2) Direktanlieferer sind Erzeuger, Besitzer oder Beförderer von Abfällen zur Restabfallbehandlung, die diese außerhalb der kommunalen Entsorgung einsammeln und befördern und deshalb direkt an der Müllumladestation Großlöbichau des ZRO anliefern.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die direkte Anlieferung an der Müllumladestation Großlöbichau die Abfallentsorgungssatzung des ZRO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührentstehung – Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle an der Müllumladestation.
- (2) Gebührenschuldner ist der Direktanlieferer.
- (3) Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die angelieferte Abfallmenge nach Masse, die durch die geeichte Waage im Eingangsbereich der Deponie des ZRO in Großlöbichau festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck. Die Berechnung erfolgt in EURO pro Tonne (€/t).
- (2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.

§ 4

Gebührenfestsetzung für die angelieferten Abfälle

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) bestimmten Abfallarten festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
030101	Rinden und Korkabfälle	117,00
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	117,00
030301	Rinden- und Holzabfälle	117,00
030305	De-inking- Schlämme aus dem Papierrecycling	117,00
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	117,00
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	117,00
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	117,00
070213	Kunststoffabfälle	117,00
120105	Kunststoffspäne und- drehspäne	117,00
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	117,00
150102	Verpackungen aus Kunststoff	117,00
150103	Verpackungen aus Holz	117,00
150105	Verbundverpackungen	117,00
150106	gemischte Verpackungen	117,00
170201	Holz	117,00
170203	Kunststoff	117,00
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	216,10
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	117,00
190501	Nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	117,00
190502	Nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	117,00
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	117,00
190801	Sieb- und Rechenrückstände	117,00
190802	Sandfangrückstände	117,00
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	117,00
191201	Papier und Pappe	117,00
191204	Kunststoff und Gummi	117,00
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	117,00
191208	Textilien	117,00
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	117,00
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	216,10
200139	Kunststoffe	117,00
200203	Andere nicht kompostierbare Abfälle	117,00
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	117,00
200302	Marktabfälle	117,00
200303	Straßenkehricht	117,00
200307	Sperrmüll	117,00

Hinweis: Mit * werden im AVV gefährliche Abfälle gekennzeichnet.

(3) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Gebühr die in der Anlieferung mit mehr als 5 % enthaltene Abfallart, die mit der höchsten Gebühr zu belegen ist, zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 22.09.2006

Stadt Jena
DER OBERBÜRERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 13.07.2005 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

Nordfriedhof		
Bloch, Johann	Feld 3, UR, Nr. 516	NR: Teetweiler, Eleonore
Lärz, Elisabeth	Feld 7, UR, Nr. 36	NR: Tennigkeit, Gisela
Lüdeke, Herbert	Urnenhain I, UW, Nr. 124	NR: Ludewig, Elisabeth
Terf, Margarete	Feld 6B, WG, Nr. 25	NR: Terf, Joachim
Friedhof Ammerbach		
Rettig, Walter	Feld C, UR, Nr. 119	NR: Rettig, Helmut
Friedhof Münchenroda		
Köhler, Werner	Feld U, UW, Nr. 5	NR: Köhler, Klaus



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **05.10.2006, 17.00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan „Salvador-Allende-Platz“
- Unterm Markt/Markt
- Haushaltsplanentwurf 2007 des Dezernates 3

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena schreibt folgende Baufläche zum Verkauf öffentlich aus:

9000 m² großes Grundstück in Jena – Winzerla

Flur 3, Flurstück 301 (8290 m²) und Flurstück 300 (710 m²)

Lage: Oßmaritzer Straße 5 - ehemalige Grundschule „An der Triebnitz“ und Garagengrundstück am Heckenweg

- Die an die alte Ortslage angrenzende Fläche eignet sich zur Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern bzw. für Geschosswohnungsbau.
- Eine detaillierte städtebauliche Planung in zwei Varianten liegt vor.
- Wenn eine der vorgegebenen Bauvarianten umgesetzt wird, ist der Erwerber auf eigene Kosten für den Abriss bzw. die Sanierung eines Teiles des aufstehenden Schulgebäudes, für die Frei- und Baureifmachung sowie die median- und straßenseitige Erschließung zuständig.
- Verkehrswert: 790.000 €

Erweiterte Informationen sowie ein ausführliches Exposé erhalten Sie von KIJ, 07743 Jena, Paradiesstraße 6, 1. Etage, Zimmer 1_09 bei Frau Krüger (03641/497003) bzw. unter www.kij.de

Ihr Angebot zum Kauf mit Angabe zum Preis, Ihren Nutzungsvorstellungen sowie Ihr Finanzierungs- und Baukonzept senden Sie bitte bis zum **31.10.2006** an Kommunale Immobilien Jena, Postfach 100338, 07703 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an öffentlicher Ausschreibung Oßmaritzer Straße 5“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

Die Stadt Jena (KIJ) ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.